

Per E-Mail  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
zz@bj.admin.ch

Bern, 21.09.2022

## **Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung) – Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter  
Sehr geehrte Damen und Herren

Transparency International Schweiz («Transparency Schweiz») nutzt gerne die Gelegenheit, sich an der Vernehmlassung zum titelerwähnten Vorentwurf zu beteiligen. Wir nehmen wie folgt fristgerecht Stellung:

Die Vorlage sieht eine Begrenzung der Barzahlungen von Schuldnern an die Betreibungsämter vor. Dies ist im Grundsatz zu begrüßen. Die vorgeschlagene Obergrenze für Bargeldzahlungen ist mit 100 000 Franken jedoch deutlich zu hoch angesetzt. Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf diesen Punkt. Nachfolgend finden Sie unsere entsprechenden Anträge mit Begründung.

### **Anträge**

Wir beantragen folgende Änderung gegenüber dem Vorentwurf:

#### *Art. 12 Abs. 3*

<sup>3</sup> Zahlungen können bis zum Betrag von ~~400 000~~ **15 000** Franken in bar geleistet werden. Bei höheren Zahlungen ist die Zahlung des diesen Betrag übersteigenden Teils über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 abzuwickeln.

Zugleich beantragen wir, entsprechende Anpassungen der Regelungen für Barzahlungen bei öffentlichen Steigerungen von beweglichen Sachen und Forderungen sowie von Grundstücken in die vorgeschlagene Gesetzesrevision aufzunehmen:

#### **Art. 129 Abs. 2**

*<sup>2</sup> Die Zahlung kann bis zum Betrag von 15 000 Franken in bar geleistet werden. Liegt der Preis höher, so ist der Teil, der diesen Betrag übersteigt, über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 abzuwickeln. Im Übrigen bestimmt der Betreibungsbeamte den Zahlungsmodus.*

## Art. 136 Abs. 2

*<sup>2</sup> Die Zahlung kann bis zum Betrag von 15 000 Franken in bar geleistet werden. Liegt der Preis höher, so ist der Teil, der diesen Betrag übersteigt, über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 abzuwickeln.*

### Begründung

- Bargeldzahlungen bergen ein hohes Missbrauchsrisiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Das internationale Anti-Geldwäscherei-Gremium FATF verlangt in seinen Empfehlungen deshalb besondere Sorgfaltspflichten für Finanzinstitute (Empfehlung 10) sowie für Edelmetall- und Edelstein-Händler/innen (Empfehlungen 22 und 23) bei Bargeldtransaktionen, die den Schwellenwert von 15 000 USD/Euro übersteigen.<sup>1</sup> Die meisten EU-Staaten haben den Bargeldverkehr angesichts seines hohen Risikos für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sogar grundsätzlich begrenzt. In Belgien zum Beispiel liegt bei Waren und Dienstleistungen die Höchstgrenze für Bargeldzahlungen (ausser im Verkehr zwischen Verbrauchern) bei 3.000 Euro. In Italien wurde sie am 1. Januar 2022 auf 999.99 Euro gesenkt, und in Griechenland liegt sie (ausser beim Autokauf) bei 500 Euro.<sup>2</sup> Ein Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission sieht vor, Bargeldzahlungen in allen EU-Staaten auf maximal 10 000 Euro zu beschränken.<sup>3</sup>
- Die interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT) stellt Risiken im Zusammenhang mit Bargeldzahlungen auch mit Blick auf die Schweiz fest. Sie hält fest, Bargeldverwendung sei nicht zuletzt «bei Geldwäscherei von Erlösen aus Drogenhandel und Betrug» zu beobachten und könne auch «bei anderen Geldwäschereimustern zum Einsatz kommen, etwa im Zusammenhang mit Bestechung, kriminellen Organisationen oder qualifizierten Steuervergehen.» Zudem sei Bargeld öfters in Fällen eines Verdachts auf Terrorismusfinanzierung im Spiel.<sup>4</sup>
- Finanzintermediäre haben in der Schweiz Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bereits bei Barzahlungen ab 15 000 Franken (Art. 51 Abs. 1 Bst. b, Art. 56 Abs. 5 und Art. 61, Abs. 1 GwV-FINMA). Dies steht im Einklang mit der entsprechenden FATF-Empfehlung (Empfehlung 10). Die Betreibungsämter hingegen haben keine solche Pflichten und sind deshalb in Bezug auf Geldwäscherei stark missbrauchsgefährdet. Aus Sicht Geldwäschereibekämpfung gibt es keinen sachlichen Grund für die unterschiedliche Behandlung von Banken und Betreibungsämtern. Bei

<sup>1</sup> Financial Action Task Force, [International Standards on Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation: The FATF Recommendations, Updated March 2022](#). In bestimmten Fällen und für einzelne ausgewiesene Unternehmen und Berufe ausserhalb des Finanzbereichs (DNFBP: Designated Non-Financial Businesses and Professions), insbesondere für Casinos und Immobilienmakler/innen, werden auch bei Bargeldtransaktionen unter dem Wert von 15 000 USD/Euro besondere Sorgfaltspflichten verlangt (FATF-Empfehlungen 10, 22 und 23).

<sup>2</sup> Europäisches Verbraucherzentrum Deutschland, [Bargeldzahlung: Gibt es eine Bargeld-Obergrenze im EU-Ausland?](#) 14. September 2021.

<sup>3</sup> Europäische Kommission, [Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung](#), 20. Juli 2021. Für Zahlungen oder Einlagen, die in den Räumlichkeiten von Kreditinstituten vorgenommen werden, ist keine Bargeldbeschränkung vorgesehen, doch muss in solchen Fällen das Kreditinstitut die über die Grenze von 10 000 Euro hinausgehende Zahlung oder Einlage in bar der zentralen Meldestelle melden (Art. 59 Abs. 4 Bst. b).

<sup>4</sup> Interdepartementale Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (KGGT), [National Risk Assessment \(NRA\): Bericht über die Bargeldverwendung und deren Missbrauchsrisiken für die Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in der Schweiz](#), S. 3.

Betreibungsämtern spitzt sich im Vergleich mit den Banken die Geldwäschereiproblematik sogar noch zu: Kriminelle, die den illegalen Ursprung von Bargeldvermögen verschleiern und dabei Überprüfungen durch die Finanzintermediäre vermeiden wollen, müssen dafür nur einem Verbündeten diese Gelder in bar übergeben, damit der Verbündete die Gelder dann in bar über das Betreibungsamt dem Kriminellen wieder zurücküberweist. Damit sind die Gelder gewaschen, notabene sogar «officialisiert», unter Einbezug des Betreibungsamts. Aussagen von Betreibungsbeamten/innen lassen darauf schliessen, dass diese Missbrauchsmöglichkeit tatsächlich genutzt wird. So berichtet eine ehemalige Betreibungsbeamtin gegenüber Radio SRF, es seien regelmässig Barzahlungen eingetroffen und zum Beispiel habe ein Geschäftsmann aus der Immobilienbranche mit Verbindungen nach Russland jeweils mehrere 10 000 Franken in bar mitgebracht. Umso bedenklicher ist, dass gemäss Radio SRF letztes Jahr allein im Kanton Genf über 24 Millionen Franken in bar über Betreibungsämter geflossen sein sollen.<sup>5</sup>

- Die vorgeschlagene Obergrenze von 100 000 Franken für Bargeldzahlungen an die Betreibungsämter ist deshalb deutlich zu hoch angesetzt. Sie steht quer zum internationalen Trend, Bargeldtransaktionen im Rahmen der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auf 15 000 USD/Euro oder weniger zu begrenzen, sowie zur Schwelle von 15 000 Franken, ab welcher die Schweizer Finanzintermediäre bei Bargeldtransaktionen Sorgfalts- und Meldepflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wahrzunehmen haben. Zur Schliessung des Schlupflochs für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sollte die Obergrenze deshalb 15 000 Franken nicht übersteigen. Ausserdem wird mit dieser Schwelle Kohärenz mit den nationalen Bestimmungen, die für Finanzintermediäre gelten, sowie mit den internationalen Entwicklungen bei Bargeldtransaktionen hergestellt.
- Die gleichen Schlupflöcher für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bestehen auch bei Bargeldzahlungen bei öffentlichen Steigerungen von beweglichen Sachen und Forderungen sowie von Grundstücken. Wie der Bundesrat bereits in der Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten FATF-Empfehlungen dargelegt hat, besteht bei solchen Steigerungen die Gefahr, dass grössere Summen Bargeld ohne geldwäschereigesetzliche Kontrolle in den Finanzkreislauf eingeschleust werden.<sup>6</sup> Die aktuell bestehende Obergrenze von 100 000 Franken für Bargeldzahlungen bei öffentlichen Steigerungen (Art. 129 Abs. 2 und Art. 136 Abs. 2 SchKG) sollte deshalb ebenso auf 15 000 Franken gesenkt werden.
- Die negativen gesellschaftlichen Folgen der Geldwäscherei und ihrer Vortaten wiegen unseres Erachtens deutlich schwerer als die möglichen Unannehmlichkeiten, die eine tiefere Obergrenze für Bargeldzahlungen an Betreibungsämter jenen Bürgerinnen und Bürgern bereiten könnte, die noch keinen Zugang zum Bankensystem oder zu elektronischen Zahlungsmitteln haben. Kommt hinzu, dass die Schweizerinnen und Schweizer gemäss einer Schätzung der KGGT im Durchschnitt einen Bargeldbestand von nur gerade 8 550 Franken halten.<sup>7</sup> Dieser Bestand liegt deutlich tiefer als die in der vorliegenden Stellungnahme beantragte Obergrenze von 15 000 Franken für Barzahlungen an die Betreibungsämter.

---

<sup>5</sup> Radio SRF, [Störende Gesetzeslücke: Geldwäsche via Betreibungsamt – weil sicher niemand Fragen stellt](#), 22. Juni 2022.

<sup>6</sup> Der Bundesrat, [Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière \(GAFI\)](#), 13. Dezember 2013, S. 629 f.

<sup>7</sup> KGGT, op. cit., S 42.

### Eventualantrag

Sollte dennoch eine unbürokratische und einfache Barzahlungsmöglichkeit bis zum ursprünglich vorgesehenen Betrag von 100 000 Franken bevorzugt werden, dürfte dies nicht um den Preis einer wirksamen Geldwäscherei-prävention geschehen. In diesem Fall sollten deshalb die Betreibungsämter bei Bargeldzahlungen über 15 000 Franken geldwäschereirechtlichen Sorgfalts- und Meldepflichten analog zu jenen der Finanzintermediäre unterstellt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. iur. Markus Schefer  
Präsident



Dr. iur. Martin Hilti, Rechtsanwalt  
Geschäftsführer